

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 23. Mai

1962

**Inhalt:** 1. Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 2. Bildung der Pfarrerdienstkammer. 3. Westfälische Kirchenmusikertage. 4. Erteilung von Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen. 5. Zurüstung von Predigern für den Dienst an Berufsschulen. 6. Jahrestag und Hauptversammlung der Ev. Küstervereinigung Westfalen/Lippe. 7. Tarifvertrag über die Eingruppierung der Gärtnermeister vom 10. Oktober 1961. 8. Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden. 9. Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid. 10. Urkunde über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen. 11. Urkunde über die Aufnahme von Kirchengemeinden in den Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Hagen. 12. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Eppenhäusen und Hagen-Matthäus. 13. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Kattenvenne und Telgte. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bochum. 15. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn. 16. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ahlen. 17. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf. 18. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hemer. 19. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wattenscheid. 20. Persönliche und andere Nachrichten. 21. Erschienenene Bücher und Schriften.

### Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 4. 1962  
Nr. 9088/C 2—20

Die nachstehende diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen bringen wir in der Hoffnung, daß sie in unseren Gemeinden eine möglichst weite Verbreitung findet, zur Kenntnis.

#### Die Gemeinschaft des heiligen Geistes

„Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen!“ (2. Kor. 13, 13). Diese Worte des Paulus wird man zu Pfingsten überall in der Welt in allen Kirchen wieder als Kanzelgruß oder als Segen hören. Sie sind uns Christen allen so geläufig, daß wir ihren eigentlichen Sinn darüber fast vergessen und sie letzten Endes nur noch als eine passende Schlußformel ansehen. Für dieses Pfingstfest bitten wir Euch, über die inhaltsreichen Worte „Gemeinschaft des heiligen Geistes“ und ihre Bedeutung in unserer heutigen Welt ernstlich nachzudenken.

Die Botschaft der dritten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen aus Neu-Delhi hat erklärt: „Wir freuen uns und danken Gott, daß wir hier eine tiefe Gemeinschaft erleben, die weiter reicht als zuvor. In dieser Gemeinschaft vermögen wir frei zu reden und zu handeln, denn wir sind alle Christi teilhaftig“. Sechs Monate nach der Vollversammlung können wir es nicht unterlassen, für die Wirklichkeit dieser Gemeinschaft Gottes zu danken. Es ist nichts Geringes, daß wir in einer so vielfach gespaltenen Welt ein solches Maß an Gemeinsamkeit in unserem Mühen um die Einheit, das Zeugnis und den Dienst der Kirche haben finden

können. Wir haben hier erfahren, daß die Kraft des heiligen Geistes, unter Menschen vieler verschiedener Nationen und Sprachen Gemeinschaft zu schaffen, heute noch genau so lebendig ist wie vor langer Zeit damals am ersten Pfingsttag in Jerusalem. „Das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unseren Augen“. (Ps. 118, 23).

Dies alles bleibt freilich umsonst, wenn die Gemeinschaft des heiligen Geistes nicht in zahllosen Kirchengemeinden und auch dort, wo Männer und Frauen ihrer täglichen Arbeit nachgehen, aufs neue Wirklichkeit wird. Wir wissen, daß oft gerade in kleineren Gruppen die Gemeinschaft am lebendigsten erfahren wird. Doch mancher wird vielleicht fragen: woran können wir diese Gemeinschaft erkennen, oder wie können wir die Gemeinschaft in Gott von irgendeiner gewöhnlichen menschlichen Gemeinschaft unterscheiden? Wir möchten Euch darauf hinweisen, daß die Gemeinschaft des heiligen Geistes, wenn sie auch in verschiedenen Ländern und Kirchen ganz verschiedene Ausdrucksformen haben mag, vor allem an drei Kennzeichen (unter vielen) erkannt werden kann:

Sie hat ihren Mittelpunkt in Wort und Sakrament, sie sammelt sich um den in ihrer Mitte gegenwärtigen Jesus Christus. Sie wird nicht von Menschen geschaffen, sondern uns gegeben, wo wir „alle einmütig beieinander“ sind. In ihr verbinden sich, wie es in keiner anderen Gemeinschaft möglich ist, die Freiheit des einzelnen und die Einheit der Gruppe. Wir verbringen viel Zeit mit Gesprächen darüber, ob „Einheit ohne Gleichförmigkeit“ möglich ist. Die Gemeinschaft des heiligen Geistes aber spiegelt den hellen Glanz Gottes in seinen vielfältigen „geistlichen Gaben“ wider.

Als eine Gemeinschaft der Liebe sucht sie stän-

dig, andere in sich hineinzuziehen. Der heilige Geist kann niemals über einer „geschlossenen Gesellschaft“ walten, die sich selbst genug sein will, sondern nur über einer Gesellschaft, die aus sich selbst herausgeht, als eine Gemeinschaft der Vergebung und des Dienstes.

So sieht die Gemeinschaft aus, die Pfingsten der Welt darbietet. Dies ist auch die Gemeinschaft, an der wir im Ökumenischen Rat der Kirchen und in allen seinen Mitgliedskirchen festhalten möchten, damit es wahr werde: „so ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit; und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit“ (1. Kor. 12, 26). Wir rufen Euch auf: Betet für diese Gemeinschaft, laßt sie an Eurem eigenen Ort sichtbar werden durch die Kraft des einen Geistes, der Euch dazu instandsetzt, und legt Zeugnis davon ab, was sie für diese Welt in ihrer Not vermag!

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Erzbischof Iakovos	New York
Sir Francis Ibiem	Enugu
Der Erzbischof von Canterbury	London
Principal David G. Moses	Nagpur
Kirchenpräsident	
D. Martin Niemöller	Wiesbaden
Charles C. Parlin	New York
Der Ehrenpräsident:	
J. H. Oldham	St. Leonards-on-Sea

#### Gebete zu Pfingsten

O himmlischer König, Tröster, du Geist der Wahrheit, der du überall gegenwärtig bist und alle Dinge erfüllst. Du Fülle des Segens und Lebensspender, mache uns rein von aller Sünde; komme und wohne in unseren Herzen, o Hüter unserer Seelen und unser Heil in Ewigkeit.

(Liturgie des Hl. Johannes Chrysostomos)

O Gott, Schöpfer und Vater aller Menschen, der du durch deinen heiligen Geist Menschen vieler Völker im Bekenntnis deines Namens eins gemacht hast, wir bitten dich: führe sie durch denselben Geist dazu, der ganzen Welt zu zeigen, daß sie eins im Glauben und einmütig im Streben für die Gerechtigkeit sind; durch Jesum Christum, unseren Herrn.

(Gregorianisch)

Herr, der du an diesem Tag das Feuer deines Geistes auf die Apostel ausgegossen hast, so daß sie dein Wort mit aller Freudigkeit verkündigten und viele an dich glaubten und alle eines Herzens und eines Sinnes waren, wir bitten dich: entzünde in deiner Kirche heute denselben Geist des Glaubens und der Einheit, so daß in der ganzen Welt viele zu dir gezogen werden und dich verkündigen.

(Suzanne de Diétrich)

Wir bekennen Jesus Christus als Heiland der Menschen und Licht der Welt. Gemeinsam erkennen wir sein Gebot an. Von neuem verpflichten wir uns, unter den Menschen von ihm Zeugnis abzulegen. Wir geben uns hin, allen Menschen in Liebe zu

dienen, der Liebe die er allein schenkt. Von neuem erkennen wir unsere Berufung an, unsere Einheit in ihm sichtbar zu machen. Wir bitten um die Gabe des heiligen Geistes zu unserer Aufgabe.

(Aus dem Schlußgottesdienst der dritten Vollversammlung in Neu-Delhi)

### Bildung der Pfarrerdienstkammer

nach Artikel 1 Ziff. 6 des westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz vom 27. 10 1961 (Kirchl. Amtsbl. W. 1962 S. 40)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 4. 1962  
Nr. 9104/A 2—14

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 27. 10. 1961 zu Mitgliedern der neugebildeten Pfarrerdienstkammer gewählt:

- Mitglied (mit Befähigung zum Richter- und Presbyteramt) Oberstaatsanwalt Meyer, Hamm;  
1. Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Selge, Herford;  
2. Stellvertreter: Amtsgerichtsrat Deppe, Siegen.
- Mitglied (im Pfarramt stehender Theologe) Pfarrer Bartels, Münster;  
1. Stellvertreter: Pfarrer Steup, Siegen;  
2. Stellvertreter: Pfarrer Strathmann, Gelsenkirchen.
- Mitglied (im Pfarramt stehender Theologe) Pfarrer Kandzi, Holzwickede;  
1. Stellvertreter: Pfarrer Gaffron, Herford;  
2. Stellvertreter: Pfarrer Mantz, Rheine.
- Mitglied (Im Presbyteramt einer Kirchengemeinde stehend) Dr. med. Utermann, Witten;  
1. Stellvertreter: Rektor Viez, Bottrop;  
2. Stellvertreter: Regierungs- und Schulrat Austermühle, Dortmund.
- Mitglied (im Presbyteramt einer Kirchengemeinde stehend) Verwaltungsrat Görke, Iserlohn;  
1. Stellvertreter: Stadtrentmeister Krokowski, Wattenscheid;  
2. Stellvertreter: Kaufmann Jung, Siegen.

### Westfälische Kirchenmusikertage

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 5. 1962  
Nr. 10716/A 10—18

Die diesjährigen Kirchenmusikertage finden vom 12.—15. Juni 1962 in Lüdenscheid statt. Dazu laden die kirchenmusikalischen Verbände (Kirchenchor-Verband, Kirchenmusiker-Verband, Posaunenwerk) ein. Die Tagung steht unter dem Thema: „Singen und Blasen“.

Der Tagungsplan sieht u. a. vor:

Dienstag, 12. Juni:

14.00 Uhr Gemeinsames Kaffeetrinken und Begrüßung

- 15.00 Uhr Eröffnungsversammlung  
Vortrag: „Auswirkungen der modernen Theologie auf Kirchenmusik und Liturgie“ (Pastor Dr. Rödding, Bielefeld)
- 17.00 Uhr Liturgisches Singen (KMD Schütz — Bethel)
- 20.00 Uhr Geistliche Abendmusik in der Auferstehungskirche (Neue Chor- und Orgelmusik, ausgeführt vom Heinrich-Schütz-Kreis Bethel, Leitung KMD Schütz. An der Orgel: Folkert Lüpsen, Bethel)

Mittwoch, 13. Juni:

- 8.30 Uhr Mette (Pastor Dr. Rödding, Bielefeld)
- 10.00 Uhr Vortrag: „Einheit von Singen und Blasen“ (KMD Schütz, Bethel)
- 12.00 Uhr Empfang durch die Stadt Lüdenscheid
- 16.00 Uhr Praktische Übungen zum Thema „Singen und Blasen“ (Leitung: Johannes H. E. Koch)
- 20.00 Uhr Geistliche Abendmusik in der Christuskirche (Sänger und Bläser der Westf. Kantorei Herford, Leitung: Prof. Dr. Wilhelm Ehmman. An der Orgel: KMD Arno Schönstedt, Herford)

Donnerstag, 14. Juni:

- 8.30 Uhr Mette (Pastor Dr. Cleve, Lüdenscheid)
- 10.00 Uhr Arbeitsgemeinschaften
- für hauptamtliche Kirchenmusiker „Der Chorleiter als Orchesterdirigent“ (Leitung: Prof. Martin Stephani, Detmold)
  - für nebenamtliche Chorleiter und Chorsänger: „Einstudieren und Dirigieren alter und neuer Chorsätze“ (Leitung: Prof. Dr. Ehmman, Herford)
  - für Organisten:
    - „Gottesdienstliches Orgelspiel“ (Fr. Peter-Isenbürger, Bünde und Herford)
    - „Künstlerisches Orgelspiel“ (KMD Eduard Büchsel, Dortmund)
- 16.00 Uhr Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaften vom Vormittag
- 19.15 Uhr Blasen der Lüdenscheider Posaunenchor auf dem Erlöserkirchplatz
- 20.00 Uhr Festgottesdienst (Liturg: Pastor Henche, Herford; Prediger: Superintendent Köllner, Lüdenscheid)

Freitag, 15. Juni:

- 8.30 Uhr Mette (Pastor Schlemm, Unna)
- 10.00 Uhr Jahreshauptversammlung der Verbände  
Vortrag: „Aus der Werkstatt eines evangelischen Komponisten“ (Eberhard Wenzel, Halle a/S)  
Die Jahresberichte der Landesobmänner werden den Tagungsteilnehmern schrift-

lich zugesandt. Schriftlich eingereichte Äußerungen und Fragen zu den Berichten werden während der Versammlung zur Besprechung gestellt bzw. beantwortet. Aufruf zur Mitarbeit der Chöre beim Deutschen Ev. Kirchentag 1963 in Dortmund (Pastor Dr. Rödding, Bielefeld)

- 14.00 Uhr Ausflug in das herrliche Sauerland (mit geselligem Musizieren aus dem Liederbuch „Klingende Runde“ unter Kantor Herrmann, Unna).

Allgemeines

Alle Gottesdienste (Metten, Festgottesdienste) in der Erlöserkirche.

Alle Vorträge und Zusammenkünfte im Wiedenhof (Nähe Bahnhof).

Die Mahlzeiten werden mittags um 13 Uhr und abends um 18.30 Uhr in den auf den Karten aufgedruckten Lokalen eingenommen.

Gesamttagungspreis (alle Mahlzeiten, Eintritt zu allen Veranstaltungen): 50,— DM  
Tagungskarte (ohne Mahlzeiten): 20,— DM  
Tageskarte für einzelne Tage: 6,— DM

Unterbringung in Privatquartieren oder (nach Wunsch auf eigene Kosten) in Hotels.

Tagungsbüro: Hospiz „Wiedenhof“, Bahnhofstraße 22 (Nähe Bahnhof).

Anmeldung bis 25. Mai 1962 bei Diakon Wilh. Koch, Dortmund-Aplerbeck, Schürbankstraße 28.

Der Tagungsort ist zu erreichen:

- von Hagen Hbf. mit der Bundesbahn über Brügge oder mit Bahnbus (Schnellverkehr, stündlich);
- von Altena mit KAE-Bus;
- für PKW-Fahrer: Autobahn-Ausfahrt Hagen-West, Bundesstraße 54 durchs Volmetal bis Rummenohl, dann über Heefeld nach Lüdenscheid.  
Oder: über Iserlohn-Altena-Lüdenscheid  
Oder (aus Richtung Siegen): B 54 über Olpe-Meinerzhagen - Brügge - Lüdenscheid).

Wir weisen empfehlend auf die Kirchenmusikertage hin und bitten die Presbyterien, den haupt- oder nebenamtlich angestellten Kirchenmusikern zu ihrer Fortbildung die Möglichkeit der Teilnahme an den Kirchenmusikertagen zu geben und ihnen die Tagungs- und Reisekosten zu erstatten.

## Erteilung von Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 5. 1962  
Nr. 8837/B 13—13

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nachstehenden Ordnungserlaß zur Vereinbarung vom 20. 12. 1961 betreffend Erteilung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen (KABl. 62/5 ff) erlassen, den wir allen mit dem Erstattungsverfahren Beauftragten zur Beachtung empfehlen:

Düsseldorf, den 29. 3. 1962

An die

Herren Regierungspräsidenten  
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Betr.: Vereinbarung zwischen dem Kultusminister NW und den drei evangelischen Landeskirchen vom 20. Dezember 1961 betreffend die Erteilung des Religionsunterrichtes an den berufsbildenden Schulen (ABl. KM. NW. 1962 S. 3 ff)  
hier: § 7 Abs. 2 aaO.

Zur Klarstellung aufgetretener Zweifel teile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister mit, daß bei der Festsetzung der Grundvergütung von Lehrkräften der Vergütungsgruppe IV b BAT die Sätze zu Grunde zu legen sind, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b BAT als Eingangsgruppe für die Vergütungsgruppe IV b BAT errechnen. Die Vergütungsgruppe VI a BAT hat nur noch Bedeutung für technische Angestellte, die im Landesdienst nicht mehr beschäftigt werden (siehe Nr. 5 Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 — MBL. NW. S. 1745 —).

Demnach ist auch für die Errechnung der zu erstattenden Personalkosten nach § 7 Abs. 2 der obenbezeichneten Vereinbarung dieser Vergütungssatz zugrunde zu legen. Das bedeutet, daß als Grundvergütungssatz der höchste Satz der Anlage 2 der Vergütungsgruppe IV b BAT mit 750,— DM + zwei Steigerungsbeträgen für die Berechnung einzusetzen ist. Der Betrag von 750,— DM wird im übrigen bereits schon gezahlt, wenn ein Angestellter bei seiner Einstellung das 40. Lebensjahr vollendet hat. Da aber nach der Vereinbarung ein Lebensalter vom vollendeten 44. Lebensjahr für die Zuschußgewährung einzusetzen ist, sind zwei Steigerungsbeträge von je 35,— DM hinzuzurechnen.

Im Auftrage:  
gez. Otto

## Zurüstung von Predigern für den Dienst an Berufsschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 4. 1962  
Nr. 23533/C 9—08a

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 21. 3. 1962 folgenden Beschluß gefaßt:

„Prediger, die Evangelische Unterweisung an Berufsschulen erteilen oder erteilen wollen, können zu den vom Katechetischen Amt eingerichteten theologischen, pädagogischen und unterrichtspraktischen Kursen für Evangelische Unterweisung an Berufsschulen einberufen werden.“

## Jahrestag und Hauptversammlung der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 4. 1962  
Nr. 10014 / A 7 — 15

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt alle Küster, Küsterinnen und Hausverwalter der beiden Landeskirchen zu dem 58. Jahrestag und der diesjährigen Hauptversammlung ein, die am Montag, dem 18. Juni 1962 in Gelsenkirchen im Ev. Jugendheim, Gelsenkirchen-Rotthausen, Schonbecker Str. 21/23, stattfinden.

Anschließend vom 18. 6.—22. 6. findet die Rüstzeit des Volksmissionarischen Amtes für Küster, Küsterinnen und Hausverwalter in Haus Husen, Dortmund-Hohensyburg, statt.

Wir bitten die Presbyterien, diese Einladung an den betr. Personenkreis weiterzugeben, damit alle — auch die, welche nicht der Ev. Küstervereinigung angehören, — eingeladen werden. Zugleich bitten wir, die Fahrt- und Tagungskosten zu Lasten der Gemeinden zu übernehmen, um dadurch die Teilnahme zu erleichtern.

Der Tagungsbeitrag für den Jahrestag beträgt 8,00 DM (für Mittagessen, Kaffee und Zuzubrot nachm.).

Der Rüstzeitbeitrag beträgt 15,00 DM; dafür wird den Rüstzeitteilnehmern der volle Fahrpreis erstattet.

Anmeldungen mit genauen Angaben an das Volksmissionarische Amt z. H. von Küster Bütelfisch, 581 Witten, Wideystr. 26, bis spätestens 3. Juni.

Da die Teilnehmerzahl — etwa 75 — beschränkt ist, ist eine frühzeitige Anmeldung ratsam.

Tagungs- und Rüstzeitbeitrag können auf das Konto des Volksmissionarischen Amtes eingezahlt werden mit dem Vermerk: Küster-rüstzeit.

### Tagungsplan für den Jahrestag und die Hauptversammlung 1962

Anreise: Wegen des Fahrplanwechsels bitte bei der Bundesbahn genaue Abfahrtszeiten erfragen. Fahrpreisermäßigung bei Gesellschaftsfahrten!

Ankunft: Vom Hbf. Gelsenkirchen aus ist rechts die Altstadt-Kirche zu sehen; 5 Minuten Fußweg.

### Tagungsordnung:

- 9.45 Uhr Gottesdienst in der Altstadt-Kirche; Superintendent Kluge, Gelsenkirchen; anschließend fahren Sonderwagen zum Ev. Jugendheim in Gelsenkirchen-Rotthausen.
- 11.45 Uhr Mittagessen
- 12.45 Uhr Mitgliederversammlung
- 14.30 Uhr Nachfeier  
Begrüßung der Gäste  
Vortrag mit Dias über den Werdegang der Bochumer Gußstahlglocke
- 16.00 Uhr Kaffeetrinken

16.30 Uhr Vortrag über Gefängnisseelsorge; Oberpfarrer Reckert, Bochum  
Schlußwort

Nach Schluß der Tagung Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach Haus Husen.

## Tarifvertrag über die Eingruppierung der Gärtnermeister v. 10. Oktober 1961

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 4. 1962  
Nr. 1875 / B 9 — 16

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung der Gärtnermeister vom 10. Oktober 1961, der die Anlage 1 a zum BAT ergänzt, wird hiermit auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für anwendbar erklärt. Wir bitten die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände, diesen Tarifvertrag vom 1. Oktober 1961 an anzuwenden und Einzelheiten dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (1961 S. 1862) zu entnehmen.

## Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 4. 1962  
Nr. 8317 / A 8 — 05

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen betr. Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden teilen wir mit, daß auf Grund der seit April 1962 eingetretenen Erhöhungen der Löhne, Auslösungen und sonstigen Unkosten der bisherige Teuerungszuschlag von 77 % sich nunmehr auf 89 % erhöht hat; vergleiche Verfügungen vom 15. 10. 1949 — Nr. III 4959/A 8—05 (KABl. 1949 S. 90/91), vom 6. 11. 1956 — Nr. 19932/A 8—05 (KABl. 1956 S. 105), vom 9. 2. 1957 — Nr. 279/A 8—05 (KABl. 1957 S. 17), vom 17. 5. 1958 — Nr. 8685/A 8—05 (KABl. 1958 S. 43), vom 29. 4. 1960 — Nr. 8856/A 8—05 (KABl. 1960 S. 38) und vom 8. 4. 1961 — Nr. 7515/A 8—05 (KABl. 1961 S. 34).

## Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

(1) Die Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid
- b) Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop
- c) Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe.

(2) Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beigefügten Grenzbeschreibungen festgesetzt.

### § 2

Die 6 Pfarrstellen der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) die Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid die 1., 2., 3. und 6. Pfarrstelle als deren 1. bis 4. Pfarrstelle;
- b) die Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop die 4. Pfarrstelle als deren 1. Pfarrstelle;
- c) die Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe die 5. Pfarrstelle als deren 1. Pfarrstelle.

### § 3

Die Beamtenstelle für den hauptamtlichen Rendanten geht auf die Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid über.

### § 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid vom 17. 11. 1961.

### § 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Dezember 1961

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Steckelmann  
Nr. 26218/Wattenscheid 1 a

Zu der nach den Urkunden vom 15. 12. 1961 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Teilung der evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid in die evangelischen Kirchengemeinden

- a) Wattenscheid
- b) Wattenscheid-Höntrop
- c) Wattenscheid-Leithe

erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 13. 1. 1962 — III G 60—50/4 Tgb. Nr. 13/62 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (G.S. S. 594). Gleichzeitig wird auch die staatsaufsichtliche Genehmigung zur Aufnahme der drei genannten Kirchengemeinden in den Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen erteilt.

Arnsberg i. W., den 26. Januar 1962

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L.S.) Pape  
G.Z.: 4 1 Nr. W 34 — W 35

## **Grenzbeschreibungen der zu bildenden Kirchengemeinden**

### **1. Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid**

Die Grenze beginnt im Südosten an der Südseite des Westfalendamms, verläuft mit diesem 1200 m nach Westsüdwesten, biegt dann im rechten Winkel nach Süden, nach 200 m nach Westsüdwesten und nach weiteren 50 m erneut nach Süden (in etwa 50 m Entfernung parallel zur Vietingstraße). Nach Überquerung der Stephanstraße wendet sie sich nach Südwesten bis auf die Verbindungsstraße Lohackerstraße/Stephanstraße. Sie biegt dann auf die Lohackerstraße zu und folgt ihr in südlicher Richtung, die Häuser Nr. 69 bzw. 76 noch einschließend, verläuft dann weiter in westsüdwestlicher Richtung — parallel zum Passweg —, die Häuser auch der Südseite noch einbeziehend, klammert den Hof Baumann (Westerfelderstraße 155) ein, wendet sich mit der Westerfelderstraße nach Südsüdosten unter Einschluß des Hauses Nr. 200 und biegt alsdann nach Südwesten, in etwa 50 m Entfernung parallel verlaufend mit der Südseite des Auf'm Kamp, überquert in ihrem Verlauf die Morgensonnenstraße und biegt daraufhin nach Nordwesten ab unter Überquerung des Sevinghauser Weges, von hier ab etwa 200 m parallel mit der Burgstraße. Nach Überquerung des Portmannsweges verläuft sie in etwa 40 m Abstand nördlich und parallel mit diesem in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Westgrenze der kreisfreien Stadt Wattenscheid. Dieser folgt sie in allgemein nördlicher Richtung bis zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn, deren fast östliche Richtung sie übernimmt bis zur Einmündung der Hermannstraße in die Ottostraße. Nunmehr biegt sie nach Norden ab, die Häuser an der Hermannstraße ausschließend, und wendet sich beim Auftreffen der Hermannstraße auf die Steeler Straße rechtwinklig über die Straßenkreuzung nach Nordwesten und folgt alsdann der Schulstraße nach Nordnordwesten, die Häuser beiderseits einbeziehend, überquert die Weststraße, deren Häuser beiderseits in östlicher Richtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid zufallen, und wendet sich nunmehr mit der Lyrenstraße nach Norden, auch hier die Häuser beiderseits einklammernd, bis sie auf die durch die Umpfarrungsurkunde vom 28. Juli 1953 — Az. 13 040/A 5 — 05 — näher festgelegte Nordgrenze stößt. Im weiteren Verlauf behält sie bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt die bisherige Grenze der ungeteilten Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid.

### **2. Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop**

Die Grenze beginnt im Norden an der Südseite des Westfalendamms, verläuft mit diesem 1200 m nach Westsüdwesten, biegt dann im rechten Winkel nach Süden, nach 200 m nach Westsüdwesten und nach 50 m erneut nach Süden (in etwa 50 m Entfernung parallel zur Vietingstraße). Nach Überquerung der Stephanstraße wendet sie sich nach Südwesten bis auf die Verbindungsstraße Lohackerstraße/Stephanstraße. Sie biegt dann auf die Lohackerstraße zu und folgt ihr in südlicher Richtung, die Häuser Nr. 69 bzw. 76 ausschließend, verläuft weiter in westsüdwestlicher Richtung —

parallel zum Passweg —, die Häuser auch an der Südseite ausschließend, klammert den Hof Baumann (Westerfelderstraße Nr. 155) aus, wendet sich mit der Westfelderstraße nach Südsüdosten unter Ausschluß des Hauses Nr. 200 und biegt alsdann nach Südwesten, in etwa 50 m Entfernung parallel verlaufend mit der Südseite des Auf'm Kamp, überquert in ihrem weiteren Verlauf die Morgensonnenstraße und biegt daraufhin nach Nordwesten ab unter Überquerung des Sevinghauser Weges, von hier ab etwa 200 m parallel mit der Burgstraße. Nach Überquerung des Portmannsweges verläuft sie in etwa 40 m Abstand nördlich und parallel mit diesem in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Westgrenze der kreisfreien Stadt Wattenscheid. Von hier an übernimmt sie bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt in südlicher, östlicher und nordnordöstlicher Richtung die Grenze der bisherigen, ungeteilten Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid.

### **3. Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe**

Die Grenze beginnt im Südwesten am Schnittpunkt der Westgrenze der kreisfreien Stadt Wattenscheid mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, der sie in fast östlicher Richtung folgt bis zur Einmündung der Hermannstraße in die Ottostraße. Hier biegt sie nach Norden ab, die Häuser an der Hermannstraße auch an der Ostseite einschließend und wendet sich beim Auftreffen der Hermannstraße auf die Steeler Straße rechtwinklig auf und über die Straßenkreuzung nach Nordwesten und folgt alsdann der Schulstraße nach Nordnordwesten, die Häuser beiderseits ausschließend, überquert die Weststraße im rechten Winkel, deren Häuser beiderseits in östlicher Richtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid zufallen, und wendet sich nunmehr mit der Lyrenstraße nach Norden, hier die Häuser beiderseits ausklammernd, bis sie auf die durch Umpfarrungsurkunde vom 28. 7. 1953 — Az. 13 040/A 5 — 05 — näher festgelegte Nordgrenze der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid stößt. In ihrem weiteren Verlauf in westlicher, nördlicher und südlicher Richtung folgt sie bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt der Grenze der noch ungeteilten Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid.

## **Urkunde über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen
- b) Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen
- c) Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Hagen
- d) Ev. Lutherkirchengemeinde Hagen

- e) Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen.  
 f) Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen.

(2) Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beigegeführten Grenzbeschreibung festgesetzt.

### § 2

Die 17 Pfarrstellen der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen gehen auf die neuen Kirchengemeinden und den Kirchenkreis Hagen wie folgt über:

auf

- a) die Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen die 4. und 9. als ihre 1. und 2. Pfarrstelle;  
 b) die Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen die 1., 2., 6. und 15. als ihre 1. bis 4. Pfarrstelle;  
 c) die Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Hagen die 7. als ihre 1. Pfarrstelle;  
 d) die Ev. Lutherkirchengemeinde Hagen die 3., 11., 13. und 14. als ihre 1. bis 4. Pfarrstelle;  
 e) die Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen die 16. als ihre 1. Pfarrstelle;  
 f) die Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen die 5., 8., 10. und 17. als ihre 1. bis 4. Pfarrstelle;  
 g) den Kirchenkreis Hagen die 12. als seine 7. Pfarrstelle.

### § 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen vom 27. 9. 1961.

### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.  
 Bielefeld, den 27. November 1961

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l  
 Nr. 21352/Hagen-Luth. 1 a

#### Grenzbeschreibungen

##### Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen

Die Grenze beginnt im Südwesten am Schnittpunkt der „Höhwaldstraße“ mit der Grenze der kreisfreien Stadt Hagen und wendet sich von da zunächst in nordöstlicher, gerader Linie über den Punkt 285,1 zum Schnittpunkt von „Eilper Hangstieg“ und „Am Waldweg“, verläuft unter Überquerung des Spielplatzes in einem Abstand von etwa 30 m parallel zur „Krähnockenstraße“ — die Häuser an beiden Seiten einbeziehend — bis zum Schnittpunkt mit dieser Straße, wendet sich dann nach Nordosten und nach etwa 100 m unter Überquerung der „Franzstraße“ zur „Breddestraße“, deren an der Westseite stehenden Häuser sie gleichfalls einbezieht, und gelangt zur Eisenbahnunterführung an der Einmündung „Jägerstraße“/„Eilperstraße“. Von hier verläuft sie in östlicher Richtung mit der Bahnlinie Hagen/Brügge bis zur Straße „Am Stockey“, übernimmt alsdann auf eine Länge von 200 m die Grenze der Gemarkung Delstern/Eppinghausen bis zum Auftreffen auf die Straße „Am Berghang“. Sie übernimmt dann die Nordseite dieser Straße bis zum Zusammentreffen

mit der „Elmenhorststraße“ und in ihrem weiteren Verlauf für 300 m deren Nordseite bis zum Nordrand der Parzelle 33 gleicher Flur und Gemarkung, wendet sich nun in fast östlicher Richtung in gerader Linie über die Höhe 220,2 bis zum Südrand der Parzelle 6 aus Flur 4 der gleichen Gemarkung, folgt diesem Südrand und hält in gerader Linie die einmal eingeschlagene Richtung bei, bis sie auf die von Südsüdosten kommende und nach „Staplack“ führende Straße stößt, die sie überquert, und verläuft weiter in einem Abstand von 63 m parallel der südlich „Staplack“ führenden Straße bis zum Auftreffen auf die Grenze der bisherigen ungeteilten Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen am Westrand der Parzelle 75 aus Flur 1 der Gemarkung Holthausen. Sie übernimmt alsdann die Gemarkungsgrenze Holthausen-Delstern und nach deren Auftreffen auf die Grenze der kreisfreien Stadt Hagen diese Stadtkreisgrenze bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

##### Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen

Die Grenze verläuft im Nordwesten vom Schnittpunkt „Funckestraße“/„Kaiserstraße“ in südsüdöstlicher Richtung unter Auslassung der Häuser an beiden Seiten bis zur „Weinbergstraße“, überquert die Straße und die „Kaiserstraße“ und verläuft mit der „Kaiserstraße“ unter Ausschluß der Häuser beiderseits bis zur „Müllerstraße“, schließt deren Häuser auf beiden Seiten bis zur Straße „Am Höing“ ein, verläuft mit dieser — wiederum unter Ausschluß der Häuser beiderseits — bis zur „Gneisenaustraße“, schließt auch hier die an beiden Seiten stehenden Häuser ein, überquert in südöstlicher Richtung die „Heinitzstraße“ und den „Albrecht-Dürer-Platz“, wobei das Haus „Ruhrkohle“ der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde verbleibt, verläuft nach Überquerung der „Beethovenstraße“ im rechten Winkel auf die „Hardenbergstraße“ zu, biegt dann unter Einklammerung des Geländes „Ruhrkohlenverband“ und der „Firma Ruberg“ auf die „Scharnhorststraße“ zu, biegt nunmehr zuerst rechtwinklig und nach etwa 100 m in fast südlicher Richtung unter Einbeziehung des Hauses „Bülowstraße 17“ auf den Schnittpunkt „Bülowstraße“/„Lützwowstraße“ zu, wendet sich mit der „Bülowstraße“ unter Einbeziehung der Häuser beiderseits der „Haldener Straße“ zu, überquert in südlicher Richtung diesen Straßenkreuzungspunkt und folgt unter Ausschluß der Häuser beiderseits der „Rosenstraße“ bis zur Gemarkungsgrenze Eppenhausen. Von hier aus übernimmt sie in allgemein südlicher Richtung diese Gemarkungsgrenze Hagen/Eppenhausen bis zum „Wasserlosen Tal“, dessen Häuser sie bis Nr. 32 beiderseits einschließt, hält dann die Gemarkungsgrenze an bis zum Schnittpunkt der Straßen „Am Waldesrand“ und „Felsental“, die Häuser am „Felsental“ ausschließend, und folgt dann erneut der Gemarkungsgrenze bis zum Auftreffen auf die Bahnlinie Hagen/Brügge. Nach Überquerung dieser Bahnlinie wendet sie sich nach Westen bis zum Schnittpunkt „Jägerstraße“/„Eilperstraße“, verläuft weiter in zuerst südwestlicher, dann südsüdwestlicher Richtung unter Ausschluß aller Häuser mit der „Jägerstraße“ bzw. „Breddestraße“, überquert die „Franzstraße“ und folgt der Westseite des Verbindungsweges zwischen „Breddestraße“ und „Krähnocken-

straße“, verläuft weiter unter Verzicht auf die Häuser beiderseits mit der „Krähnockenstraße“ bis zur Einmündung der Straße „Am Weitblick“, geht bis zum Zusammentreffen „Eilper Hangstieg“/„Am Waldweg“ und verläuft von hier in gerader, südwestlicher Richtung über die Höhe 285,1 bis zum Schnittpunkt der „Höhwaldstraße“ mit der Grenze der kreisfreien Stadt Hagen. Nunmehr wendet sie sich in spitzem Winkel in gerader Linie nach Nordnordosten, wobei sie den Bismarckturm etwa 100 m westlich liegen läßt, bis zum „Am Waldhang“, folgt dem vom „Waldhang“ zur oberen „Böhmerstraße“ Haus Nr. 70 führenden Weg, dann nordwestlich der „Böhmerstraße“, deren Häuser beiderseitig eingeschlossen werden, bis zur Einmündung der „Elfriedenhöhe“. Östlich der „Elfriedenhöhe“ — Haus Nr. 1 bleibt ausgeklammert — wendet sie sich zum Vereinigungspunkt der „Buscheystraße“/„Goldbergstraße“ zu, geht mit dem Fußweg entlang des Städtischen Jugendheimes, das eingeschlossen bleibt, bis zum Schnittpunkt „Stahlbergstraße“/„Konkordiastraße“. Dieser folgt sie unter Einschluß der Häuser an beiden Seiten in nordnordöstlicher Richtung bis zur „Elberfelder Straße“, überquert diese in nordwestlicher Richtung und verläuft unter Auslassung der Häuser beiderseits erneut in nordnordöstlicher Richtung mit der „Neumarktstraße“ und „Funckestraße“ bis zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt.

#### **Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Hagen**

Die Grenze beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Vorhalle/Eckesey/Boele, wendet sich mit der Gemarkungsgrenze Boele/Eckesey bis zur Einmündung der „Niedernhofstraße“ in die „Schwerter Straße“, biegt hier nach Osten ab und verläuft nach etwa 150 m in etwa südlicher Richtung, die Häuser an den beiden Seiten der „Sonntagstraße“ ausschließend, bis zur Gemarkungsgrenze Eckesey/Boele. Vom Schnittpunkt der „Sonntagstraße“ mit der genannten Gemarkungsgrenze führt sie an dieser Gemarkungsgrenze entlang bis zu einem 125 m nördlich des Schnittpunktes „Alexanderstraße“/„Pettenkofersstraße“ gelegenen Punkt. Hier biegt sie nach Süden bis zur „Alexanderstraße“ und verläuft dann entlang der „Pettenkofersstraße“ — die Häuser auch an deren Westseite ausschließend — bis zur „Alleestraße“, biegt hier — wiederum unter Ausklammerung der Häuser an beiden Straßenseiten — nach Südwesten parallel zur „Alleestraße“ bis zur Hauptbahn (Einmündung der „Alleestraße“ in die „Brinkstraße“) und verläuft dann in gerader südwestlicher Richtung über die Hauptbahn auf die „Eckeseyer Straße“ zu bis zum Punkt 102,0, wendet sich dann nach Südsüdwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hagen/Vorhalle mit der „Volme“ (Einmündung der „Ennepe“) und von hier in etwa nördlicher Richtung entlang der genannten Gemarkungsgrenze bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

#### **Ev. Lutherkirchengemeinde Hagen**

Die Grenze beginnt im Norden an dem Punkt der Gemarkungsgrenze Hagen/Boele, der etwa 125 m nördlich des Schnittpunktes „Alexanderstraße“/„Pettenkofersstraße“ liegt, verläuft dann in zunächst ostnordöstlicher, dann südsüdöstlicher

und schließlich südwestlicher Richtung bis etwa 25 m vor die „Alexanderstraße“. Von hier wendet sie sich parallel zur „Alexanderstraße“, deren Hausreihen an beiden Seiten sie einschließt, auf die „Böhlerstraße“ zu, geht über deren Mitte nach Nordosten, biegt vor dem Hause Nr. 88 nach Südosten und dann nach Osten bis zur Straße „Pefferstück“, schließt die Häuser dieser Straße beiderseitig ein, wendet sich der Straße „Zur Heide“ zu — deren Häuser an beiden Seiten einklammernd —, verläuft bis zur Einmündung der „Stadionstraße“, deren Häuser sie gleichfalls auf beiden Straßenseiten einklammert. Sobald sie das Freibad „Ischeland“ erreicht hat, wendet sie sich nach Osten und verläuft nach dem Zusammentreffen mit der Gemarkungsgrenze Hagen/Boele mit dieser in nach Nordwesten geöffnetem Bogen bis zum „Grenzweg“. Von hier wendet sie sich mit der „Fleyerstraße“, deren Häuser sie auf beiden Seiten abgibt, nach Südsüdwesten bis zur „Gneisenaustraße“, wendet sich mit dieser unter Verzicht auf die an ihr stehenden Häuser im rechten Winkel bis zur Straße „Am Höing“, folgt dieser unter Abgabe der an der Nordwestseite stehenden Häuser an die Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen bis zum Zusammentreffen „Ringstraße“ / „Müllerstraße“, folgt der zuletzt genannten Straße bis zur „Kaiserstraße“, biegt dann parallel zur „Kaiserstraße“ unter Überlassung der an dieser Straße stehenden Häuser an die eben genannte Kirchengemeinde nach Südwesten bis zur Einmündung der „Weinbergstraße“ in die „Kaiserstraße“, überspringt diesen Schnittpunkt in südsüdöstlicher Richtung und folgt erneut der „Kaiserstraße“ unter Einbeziehung auch der an der Südseite stehenden Häuser. Am Schnittpunkt „Kaiserstraße“/„Funckestraße“ biegt sie nach Südsüdwesten und übernimmt die an beiden Seiten dieser Straße wie auch der „Neumarktstraße“ stehenden Häuser, wendet sich beim Auftreffen auf die „Elberfelder Straße“ auf die „Konkordiastraße“ zu, der sie unter Überlassung ihrer Häuser auch an der Westseite an die Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen folgt bis zur „Stahlbergstraße“. Nun führt sie entlang der „Wilhelmstraße“ — ihre Häuser an beiden Seiten auslassend — nach Nordwesten bis zur „Langestraße“, übernimmt unter Einschluß der an der Südostseite stehenden Häuser deren südwestliche Richtung (Nordwestgrenze des „Buschey-Friedhofes“) bis zur „Sternstraße“, folgt dieser unter Einschluß auch der an der Südwestseite stehenden Häuser und der Eisenbahnunterführung „Wehringhauser Straße“ bis zur Westseite der Bahnlinie Hagen/Kückelhausen, folgt der Westseite der Bahnlinie in nördlicher Richtung bis zur „Fabrikhofstraße“, schließt deren Häuser an beiden Seiten ein und wendet sich dann in gerader Linie über den Punkt 179,07 bis zum Auftreffen auf die „Kuhlestraße“. Nun wendet sie sich nach Nordwesten und übernimmt nach etwa 250 m die Gemarkungsgrenze Hagen/Haspe. Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie und übernimmt nach etwa 325 m die Gemarkungsgrenze Hagen/Vorhalle bis zur Einmündung der „Ennepe“ in die „Volme“. Dann wendet sie sich in gerader Linie nach Nordnordosten bis zum Punkt 102,0 an der „Eckeseystraße“, überquert diese und die Hauptbahn in nordöstlicher gerader Richtung, verläuft mit der



„Alleestraße“ in ostnordöstlicher Richtung unter Einbeziehung der Häuser beiderseits bis zur „Pettenkofferstraße“ und wendet sich mit dieser unter Einschluß der Häuser beiderseits in allgemein nordnordwestlicher Richtung dem oben erwähnten Grenzausgangspunkt zu.

#### **Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen**

Die Grenze beginnt im Norden am Schnittpunkt „Fleyerstraße“/„Loxbaumstraße“, folgt in ostnordöstlicher Richtung zunächst der Gemarkungsgrenze Fley/Eppenhäuser und alsdann der Gemarkungsgrenze Hagen/Eppenhäuser bis zur „Rosenstraße“. Von der Einmündung der „Erikastraße“ in die „Rosenstraße“ übernimmt sie unter Einbeziehung der Häuser beiderseits die „Rosenstraße“ in allgemein westlicher Richtung, biegt dann über den Schnittpunkt „Rosenstraße“/„Haldenerstraße“ nach Norden und folgt in westnordwestlicher Richtung der „Bülowstraße“ — deren Häuser auch an der Nordseite ausschließend — bis zur „Lützowstraße“. Diese überquert sie — „Bülowstraße“ Nr. 17 fällt der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen zu — und wendet sich unmittelbar darauf nach Norden und nach 150 m nach Nordwesten bis sie die „Scharnhorststraße“ erreicht. Sie überquert diese in nördlicher Richtung und führt alsdann unter Auslassung des Gebäudes der „Firma Ruberg“ auf die „Hardenbergstraße“ zu, folgt dieser etwa 50 m nach Südsüdwesten, biegt im rechten Winkel auf die „Beethovenstraße“ zu, überquert diese, den „Albrecht-Dürer-Platz“ und die „Heinitzstraße“. Sie verläuft alsdann in westnordwestlicher Richtung mit der „Gneisenaustraße“ unter Ausschließung der Häuser beiderseits bis zur „Fleyerstraße“, die sie dann — unter Einbeziehung auch der Häuser an der westlichen Straßenseite — übernimmt in allgemein nördlicher Richtung bis zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt.

#### **Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen**

Die Grenze beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der „Kuhlestraße“ mit der Gemarkungsgrenze Hagen/Haspe, wendet sich mit der „Kuhlestraße“ unter Ausschluß der Häuser beiderseits nach Südosten, biegt an der Straßenknickung in gerader Linie nach Ost Südosten über den Punkt 179,07 bis zur „Fabrikhofstraße“ und von da unter leichter Abbiegung nach Südsüdosten und unter Ausschluß der an den beiden Seiten der „Fabrikhofstraße“ stehenden Häuser bis zur Westseite der Bahnlinie Hagen/Kückelhausen, folgt dieser nach Süden bis zur Unterführung „Wehringhauser Straße“, übernimmt diese Unterführung und wendet sich unter Ausklammerung der Häuser an der „Sternstraße“ nach Überquerung der „Augustastrasse“ auf die Westecke des „Buschey-Friedhofes“ zu, die an beiden Seiten dieser Straße stehenden Häuser ausschließend. Sie folgt unter Einschluß der Häuser beiderseits sowohl der „Wilhelmstraße“ wie auch der „Stahlbergstraße“ und übernimmt den Fußweg südlich des Städtischen Jugendheimes bis zum Schnittpunkt der „Buscheyer Straße“ mit der „Goldbergstraße“, geht entlang der Straße „Elfriedenhöhe“ — die Häuser beiderseits einschließend, jedoch ohne Haus Nr. 1 — bis zu ihrer Einmündung in die „Böhmerstraße“, folgt dieser

unter Verzicht auf die Häuser beiderseits in etwa südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges, der von der oberen „Böhmerstraße“ Haus Nr. 70 zur Straße „Am Waldhang“ führt. Vom Schnittpunkt dieses Weges mit der Straße „Am Waldhang“ verläuft sie in gerader Richtung und etwa 100 m östlich vom Bismarckturm auf den Schnittpunkt „Höhwaldstraße“/Grenze der kreisfreien Stadt Hagen. Von hier übernimmt sie die Gemarkungsgrenze Hagen/Haspe in allgemein nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die „Ennepe“, wendet sich flußaufwärts bis zum Westende des Bahnhofes Hagen/Kückelhausen, biegt dann nach Norden ab entlang der Westgrenze der Parzellen  $\frac{817, 1525, 1526,}{112 \quad 112 \quad 114}$  und  $\frac{1556}{101}$  aus Flur 1 der Gemarkung Haspe. An der Nordwestecke der zuletzt genannten Parzelle wendet sie sich nach Nordosten, folgt dem Nordrand der Parzellen  $\frac{1556,}{101}$  und  $\frac{1557}{101}$  und 102 gleicher Flur und Gemarkung, behält die einmal eingeschlagene Richtung bei unter Überquerung der nach Süden verlängerten „Margaretenstraße“ und folgt dem Nordrand der in der gleichen Flur und Gemarkung liegenden Parzellen  $\frac{1748, 1749}{93 \quad 93}$  und  $\frac{2002}{93}$  bis zur Gemarkungsgrenze Hagen/Haspe, welche sie übernimmt bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

### **Urkunde**

#### **über die Aufnahme**

**der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen,  
der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen,  
der Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Hagen,  
der Ev. Lutherkirchengemeinde Hagen,  
der Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen  
und  
der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen  
in den Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden  
in Hagen.**

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 — KGVBl. S. 16 — in der Fassung der Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 — KGVBl. S. 146 — und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 — KABL. S. 53 — beschlossen:

#### **§ 1**

Folgende durch Urkunde vom 27. 11. 1961 im Kirchenkreis Hagen mit Wirkung vom 1. Januar 1962 neu gebildeten Kirchengemeinden werden dem durch Urkunde vom 31. März 1938 errichteten Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen angeschlossen:

Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde  
Hagen,  
Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde  
Hagen,  
Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde  
Hagen,  
Ev. Lutherkirchengemeinde Hagen,  
Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde  
Hagen,  
Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde  
Hagen.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 27. November 1961

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 23896/Hagen Gesamtverband 1

Zu der nach den Urkunden vom 27. 11. 1961 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Teilung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hagen in die evangelischen Kirchengemeinden

- a) Ev.-Luth. Christusgemeinde Hagen
- b) Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen
- c) Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Hagen
- d) Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Hagen
- e) Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen
- f) Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Hagen

erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 19. 1. 1962 — III G 60/50/4 Tgb. Nr. 927/61 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (G.S. S. 594). Gleichzeitig wird auch die staatsaufsichtliche Genehmigung zur Aufnahme der 6 genannten Kirchengemeinden in den Gesamtverband der evgl. Kirchengemeinden in Hagen erteilt.

Arnsberg i. W., den 26. Januar 1962

### Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) P a p e  
G.Z.: 41 Nr. H 3 — H 8

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde E p p e n h a u s e n , Kirchenkreis Hagen, gehören-

den evangelischen Bewohner des im § 2 umschriebenen Gebietes werden in die zum 1. Januar 1962 neugebildete Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, umpfarrt.

## § 2

Im Norden beginnt die Grenze am Schnittpunkt der Fleyerstraße/Fleithstraße in 10 m Entfernung nördlich der Gemarkungsgrenze Fley/Halden, verläuft in ostnordöstlicher Richtung, überquert die Feithstraße in der einmal eingeschlagenen Richtung und wendet sich dann in einer Entfernung von 50 m parallel mit dem Nordostrand der Feithstraße nach Südosten bis zum Auftreffen auf die Nordwestseite der Parzelle 3 aus Flur 2 der Gemarkung Halden. Sie übernimmt dann in nordöstlicher Richtung die eben genannte Parzellengrenze, biegt an deren Nordspitze im rechten Winkel nach Südosten über die nordöstlich gelegenen Grenzen der Parzellen 3, 4, 5 und 7 aus der gleichen Flur und Gemarkung bis zum Nordostpunkt dieser zuletzt genannten Parzelle 7, geht von hier in gerader südöstlich verlaufender Linie bis zur Nordecke der Parzelle 92 aus Flur 2 der Gemarkung Halden. Sie übernimmt nun die Nordostseite dieser Parzelle, überquert die Straße „Im alten Holz“ bis zur Nordecke der Parzelle 145 derselben Flur und Gemarkung, wendet sich nach Nordosten mit den Parzellengrenzen 144, 143 und 142, klammert diese drei Parzellen in ihrem weiteren Verlauf nach Südosten bzw. Südwesten entsprechend den Parzellengrenzen ein bis zur Südspitze der Parzelle 149, biegt hier in fast südlicher Richtung ab unter Überquerung der Tondernstraße bis zur Nordostspitze der Parzelle 184, folgt deren Ostnordostgrenze, biegt an der Südspitze der Parzelle 183 nach Nordosten bis zur Nordspitze der Parzelle 382 aus Flur 2 der Gemarkung Halden und übernimmt deren Nordostrand, überspringt die Flensburger Straße und übernimmt die Nordostgrenze der Parzelle 438, behält die einmal eingeschlagene Richtung bis zur Nordwestgrenze der Parzelle 288 gleicher Flur und Gemarkung, folgt dieser Grenze in einer Länge von etwa 80 m in allgemein nordöstlicher Richtung, biegt dann auf die Berchumer Straße ab, übernimmt deren Südostrand in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Eppenhausen, übernimmt diese am Ostrand der Parzellen 106 und 107 aus Flur 2 und weiter in fast östlicher Richtung bis zur Südsüdostseite der Parzelle 1 aus Flur 6 der Gemarkung Eppenhausen. Hier wendet sie sich mit der Parzellengrenze nach Südsüdosten, biegt mit ihr nach Südsüdwesten und hält in der einmal eingeschlagenen Richtung den Südsüdostrand der Parzelle 110 der Flur 2 aus der Gemarkung Eppenhausen, klammert weiter die Parzelle 101 ein, überquert die Feithstraße und wendet sich der Südostspitze der Parzelle 71 gleicher Flur und Gemarkung zu. Von hier an ist sie identisch mit der Südsüdostgrenze der Parzellen 71 bis 76, überquert die Fliednerstraße und ist dann wieder identisch mit den Südsüdostgrenzen der Parzellen 42 bis 34. Alsdann übernimmt sie die Westsüdwestgrenze der Parzelle 295 aus Flur 2 der Gemarkung Eppenhausen, wendet sich mit dem Nordnordwestrand der Rosenstraße nach Westsüdwesten bis zur Westseite der Parzelle 365, klammert die Parzellen 366 und 367

aus und erreicht erneut die Rosenstraße, deren Nordrand sie wieder in westsüdwestlicher Richtung folgt bis zur Westgrenze der Parzelle 246 aus Flur 2 der Gemarkung Eppenhäusen. Dieser Parzellengrenze folgt sie in nördlicher Richtung bis zur Nordspitze, wendet sich dann in fast westlicher — die Parzellen 245 bis 235 der gleichen Flur und Gemarkung ausschließend — bis zur Nordwestspitze der zuletzt genannten Parzelle 235, deren Westrand sie in südlicher Richtung übernimmt bis zum Auftreffen auf die verlängerte Südgrenze der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen. Die Westgrenze des aus der Ev. Kirchengemeinde Eppenhäusen aus- und in die Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen eingepfarrten Gebietes fällt zusammen mit der Ostgrenze der zuletzt genannten Kirchengemeinde.

Die oben genannten Parzellen und deren Grenzen beruhen auf dem Stand vom 1. November 1961.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt, da kein Vermögen vorhanden ist.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Dezember 1961

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 26652/Eppenhäusen 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 20. 12. 1961 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Hagen-Eppenhäusen in die evangelische luth. Kirchengemeinde Matthäus in Hagen erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 28. Dez. 1961

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage

(L.S.) P a p e  
41 Nr. H 3 E

### **Umpfarrungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner der Bauernschaft Brock (Kommunalgemeinde Ostbevern, Amt Ostbevern) werden aus der Evangelischen Kirchen-

gemeinde Kattenvenne, Kirchenkreis Tecklenburg, aus- und in die Evangelische Kirchengemeinde Telgte, Kirchenkreis Münster, eingepfarrt.

### § 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Telgte werden nunmehr so weit nach Norden verschoben, daß sie sich hier mit den Grenzen der Kommunalgemeinde Ostbevern decken.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 6. März 1962

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 3815/A 5—05 b

Zu der nach der umseitigen Urkunde vom 6. März 1962 der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung der evangelischen Bewohner der Bauernschaft Brock aus der Evgl. Kirchengemeinde Kattenvenne in die Evgl. Kirchengemeinde Telgte wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster/Westf., den 15. März 1962

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage

(L.S.) gez. Unterschrift  
41.2 — K 1/T 3

### **Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Bochum wird eine weitere (6.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Bochum errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 6. April 1962

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) N i e m a n n  
Nr. 4422/Bochum VI g

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis P a d e r b ö r n wird eine Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Paderborn errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 2. April 1962

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm  
Nr. 2759/Paderborn VI a

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde A h l e n , Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Ahlen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 12. April 1962

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm  
Nr. 6693/Ahlen 1 (6)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde G e l s e n k i r c h e n - U e c k e n d o r f , Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 24. April 1962

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm  
Nr. 7016/Gelsenk.-Ueckendorf 1 (5)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde H e m e r , Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 16. April 1962

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L.S.) Dr. Thimme  
Nr. 7031/Hemer 1 (6)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde W a t t e n s c h e i d , Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 24. April 1962

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm  
Nr. 7017/Wattenscheid 1 (5)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Zu besetzen sind

die durch die Versetzung des Pfarrers Gerhard Schomerus in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Brambauer**, Kirchenkreis Lünen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Selm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luther Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bruch**, Kirchenkreis Recklinghausen. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Versetzung des Pfarrers Wilhelm Müller in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der **Johannes-Kirchengemeinde Dortmund**, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der **St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund**, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Gelsenkirchen-Horst**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Gelsenkirchen-Ueckendorf**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Mohn in die Hamburgische Kirche erledigte (3.) Pfarrstelle der **Luther-Kirchengemeinde Hagen**, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen **Paulus-Kirchengemeinde Hagen**, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Oespel**, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerber-

gesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Versetzung des Pfarrers Friedrich Klammer in den Ruhestand zum 1. Juni 1962 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Oestrich**, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dahle über Altena i. W. an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Neuhaus in den Dienst der Kirchengemeinde Beckum erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Scherlebeck**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Peter Seewald in ein Pfarramt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Entrup**, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wattenscheid**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### Berufen sind

Pfarrer **Hermann Gehring** zum Pfarrer der **Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld**, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des Pfarrers **Alfred Viering**, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer **Karl-Heinz Horstmann** in **Erkenstwick**, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Iserlohn**, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete (14.) Pfarrstelle;

Pfarrer **Heinz Löffler** mit Beschäftigungsauftrag in Iserlohn zum Pfarrer der (11.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Iserlohn**, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in die deutsche Ev. Kirchengemeinde in Lissabon berufenen Pfarrers **Lothar Kühl**.

Hilfsprediger **Hans Berthold** zum Pfarrer des Kirchenkreises **Herford** in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Ernst Wilhelm Brandhorst** zum Pfarrer der **Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund**, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, in die durch Berufung des Pfarrers **Ronicke** nach **Espelkamp-Mittwald** freigewordene 1. Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Heinrich Brüggemann** zum Pfarrer der durch den Tod des Pfarrers **Hans-**

Ludwig Kulp freigewordenen 1. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Hilfsprediger Werner Bühner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Neheim, Kirchenkreis Soest, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Volkhart Kroll zum Pfarrer des Kirchenkreises Hattingen-Witten in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus Lambrecht in Iserlohn zum Pfarrer der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete (13.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hans-Joachim Reinhardt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des Pfarrers Schmidt-Casdorff, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Georg Spelmeyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle.

#### **Gestorben sind**

Superintendent i. R. Karl Philipps, früher in Kamen, Kirchenkreis Unna, am 13. April 1962 im 83. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Friedrich Plate, früher in Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 29. März 1962 im 78. Lebensjahr.

#### **Berufung zum Kreiskirchenmusikwart**

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-West ist durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. 12. 1961 an für die Dauer von 5 Jahren der Kantor Ulrich Zimmer in Dortmund-Marten berufen worden.

#### **Stellengesuch**

Verwaltungsangestellter, 38 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind, seit 10 Jahren im kirchlichen Verwaltungsdienst (Gesamtverband) tätig, 1. und 2. kirchliche Verwaltungsprüfung, möchte sich gerne stellenmäßig verändern. Anfragen an das Landeskirchenamt, Aktenzeichen Nr. 891/A 7a—19.

#### **Stellenangebot**

Die Ev. Kirchengemeinde Schwerte/Ruhr sucht zum sofortigen Eintritt für das Gemeindeamt (Kirchenkasse und Friedhofsverwaltung) eine jüngere, ausgebildete Verwaltungskraft. Besoldung erfolgt nach BAT. Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Bastert, Schwerte/Ruhr, Kampstr. 2.

### **Erschienene Bücher und Schriften**

Hendrik Berkhof: „Der Sinn der Geschichte“ Vandenhoeck & Ruprecht, 256 Seiten.

Kurz vor seinem unerwartet plötzlichen Tode hat Landeskirchenrat i. R. Dr. Dedeke die Über-

setzung des in Holland bereits in dritter Auflage erschienenen Buches von Hendrik Berkhof: „Der Sinn der Geschichte“ abgeschlossen. Er hat der deutschen Leserschaft damit einen wichtigen Dienst erwiesen. Der bekannte frühere Leiter des Predigerseminars der holländisch-reformierten Kirche, zur Zeit als Professor für systematische Theologie in Leyden tätig, stellt sich in diesem Buch der Frage nach dem Sinn der Geschichte. Während im Westen diese Frage weitgehend mit Resignation und Skepsis beantwortet wird und der Osten mit der ganzen Selbstsicherheit des dialektischen Materialismus den Geschichtsverlauf für sich beansprucht, stehen Theologie und Kirche in der Versuchung, die Beantwortung dieser Frage den Sektierern und der Eigengesetzlichkeit des Weltlichen zu überlassen und sich in den Bereich der frommen Innerlichkeit zurückzuziehen. Demgegenüber ist es das Anliegen des Berkhofschen Buches, deutlich zu machen, daß Heilsgeschichte und Weltgeschichte zusammengehören. Kreuz und Auferstehung sind der Richtpunkt alles geschichtlichen Geschehens. Wer von dieser Perspektive aus auf die Geschichte schaut, kann sie nicht mehr im Sinne der ewigen Wiederkehr, nicht mehr im Sinne eines nur naturgesetzlichen Ablaufs, auch nicht als das Walten eines blinden Zufalls verstehen. Der Christ sieht in der Geschichte Gott ebenso am Werk wie im persönlichen Leben. Zwar handelt es sich dabei um Glaubensurteile, doch kommt denselben darum nicht weniger Gültigkeit und Wirklichkeitsanspruch zu. Unter gründlicher und vielfältiger Benutzung des Geschichtsbildes des Alten und Neuen Testaments, unter Einbeziehung der großen Zeugnisse der Kirchengeschichte und in Auseinandersetzung mit modernen theologischen und geschichtsphilosophischen Konzeptionen wird hier eine christliche Schau der Geschichte entwickelt, die dem nachdenklichen modernen Menschen — das Buch ist nicht nur für Theologen geschrieben — reichen Stoff zur Besinnung bietet. Das Buch ist nicht nur für die Pfarrbibliothek, sondern auch für das Gespräch in Gebildetenkreisen äußerst geeignet.

---

„Der Ort der Ethik bei Friedrich Gogarten“ — Roland Wagler. Erschienen im Evangelischen Verlag Herbert Reich, Hamburg-Bergstedt, 1961, als Heft XXIV der Schriftenreihe: „Theologische Forschung — Wissenschaftliche Beiträge zur Kirchlich-Evangelischen Lehre“. 104 Seiten, Preis: 8,— DM.

In der Einleitung sagt der Verfasser: „Erfragt ist zunächst der Horizont menschlicher Relationen, innerhalb derer dann nach dem Ort oder den Orten ethischen Fragens oder Weisens gesucht werden kann.“

Gefragt ist Friedrich Gogarten in seinem veröffentlichten Werk. Es handelt sich also um eine darstellende Arbeit, wenn auch die Themenstellung zur eigenen Beurteilung und Auswahl, und die Erhellung derselben zur Anführung fremder Zitate führen mußte.

Die Arbeit verfährt nicht chronologisch, da sich m. E. die Gedanken Gogartens hinsichtlich des Themas nicht wesentlich geändert haben, wenn auch vertieft, erweitert und terminologisch präzisiert.“

„Die Heilstat Gottes in Christus“ — José Ewaldo Scheid S. J. Erschienen im Evangelischen Verlag Herbert Reich, Hamburg-Bergstedt, 1961, als Heft XXIII in der Schriftenreihe: „Theologische Forschung — Wissenschaftliche Beiträge zur Kirchlich-Evangelischen Lehre“. 259 Seiten, Preis: 18,— DM.

Scheid ist Professor an der Katholischen-Theologischen Fakultät Christo Rei Sao Leopoldo in Brasilien. Diese Arbeit ist eine Studie zu Rudolf Bultmanns Auffassung von der Erlösung in Jesu Tod und Auferstehung. — Es geht dem Verfasser vor allem um die Freilegung des Bultmannschen „Grundlagengefüges“. Er hält dies für erforderlich und macht sich eine Bemerkung von Heinrich Ott zu eigen: „Bultmann lehnt es rundweg ab, auf eine exegetische Diskussion außerhalb des Rahmens seiner eigenen Voraussetzungen überhaupt einzutreten.“

Die Arbeit wurde wegen ihrer Bedeutung zu dem Gesamthema deklariert als Ergänzungsband II zu Kerygma und Mythos V.

„Von der Kirche zur Welt“ — Manfred Müller. Herbert Reich Verlag, Hamburg-Bergstedt, 1961, 579 Seiten, Preis 18,— DM.

Ein Beitrag zu der Beziehung des Wortes Gottes auf die *societas* in Dietrich Bonhoeffers theologischer Entwicklung.

Diese Arbeit wurde 1956 abgeschlossen und hat in ihrer ursprünglichen Gestalt der Evangelisch-theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation vorgelegen. — Es handelt sich bei diesem Werk um den Versuch einer systematischen Gesamtdarstellung der Theologie Bonhoeffers.

Schriftenreihe „Evangelische Zeitstimmen“. Erschienen im Evangelischen Verlag Herbert Reich, Hamburg-Bergstedt, 1961.

Folgende Fortsetzungen sind neu erschienen: Bd. 6 „Christen im Ost-West Konflikt“ — Pfr. Gerold Jaspers/Prof. Dr. Yoder. Preis 2,80 DM.

Bd. 7 „Kirche und Theologie im Umbruch der Gegenwart“ — Prof. D. Hromádka. Preis 2,80 DM.

Bd. 9 „Zwischen Schwarz und Rot“ — Pfr. Treblin. Preis 2,80 DM.

„Wege der Nachfolge“. Herausgegeben von Fritz Vierung. Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1962. 71 Seiten, Preis: 4,50 DM.

Die Arbeit ist erschienen als Heft 3 der „Schriften des Evangelischen Bundes in Westfalen“. Es enthält folgende Beiträge: „Glaube und Werke im Leben der evangelischen Gemeinde“ — Hans Thimme.

„Neue Wege der Nachfolge Jesu Christi in der katholischen Laienschaft“ — Hans Fischer-Barnicol.

„Neue Wege der Nachfolge Jesu Christi in der evangelischen Gemeinde“ (Bericht über die Community of Iona) — David Levison.

Diese Beiträge wurden als Vorträge gehalten am 28. und 29. Mai 1961 auf der Landesversammlung des Evangelischen Bundes von Westfalen in Dortmund. Das interessante Büchlein ist Herrn Präses D. Wilm gewidmet.

„Afrika — unsere Verantwortung“ — Gustav Weth. Bericht und Ruf an die europäischen Christen. Neukirchener Verlag, Neukirchen 1962, 86 Seiten, Preis: 6,50 DM.

Die Schrift müht sich, Information zu geben über das Zusammenleben zwischen Afrikanern und Europäern in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Der Verfasser zeigt das Ergebnis an einer Erzählung, die die helle Hautfarbe des Europäers deutet: „Als Gott den Europäer fragte: ‚Was hast du mit deinem Bruder gemacht?‘, erblaßte er für immer.“ — In einem 2. Teil zieht der Verfasser die Konsequenzen für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Europäern und Afrikanern. Es geht ihm vor allem um die gemeinschaftliche Hilfe der europäischen und der afrikanischen Christen für den Aufbau des neuen Afrikas.

„Bebilderte Haus- und Familienbibel“ der von Cansteinschen Bibelgesellschaft in der „Siebenstern“-Reihe.

Diese Bibel enthält das ganze Neue Testament (600 Seiten, revidierten Text 1956), das Alte Testament und die Apokryphen (zusammen 376 Seiten) in Auswahl.

Die Bedeutung dieser Ausgabe liegt darin, daß sie neben der doch vielfach überholten Jubiläumsbibel und dem Neuen Testament von Hans Bruns die einzige zur Zeit greifbare Bibel mit Erklärung ist. Alle erläuternden Texte schrieb Pastor Dr. Kurt Zabel, der Generalsekretär des Evangelischen Bibelwerkes.

Die Haus- und Familienbibel enthält zehn ganzseitige bunte Bilder und dreiundzwanzig ganzseitige Schwarzweißbilder, dazu neun Karten und Skizzen im Text. Der Anhang (19 Seiten) gibt eine „Einführung in das Heilige Land“, eine Zeittafel, eine Zusammenstellung der alten Episteln und Evangelien („Was lesen wir am Sonntag?“) sowie eine Übersicht über den hauptsächlichsten Inhalt der drei Evangelien, dazu zwei (lose) Landkarten.

Der Preis dieser Bibel beträgt 12,80 DM.

Wir bitten, die Gemeindeglieder auf diese Bibelabgabe empfehlend hinzuweisen.

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.